



Regierungsratsbeschluss vom 20. April 2021

Schriftliche Anfrage Sebastian Kölliker betreffend Notfalldienst im Gesundheitsgesetz (GesG)

P215025

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.

Begründung

Bei der Pflicht zur Leistung des Notfalldienstes handelt es sich grundsätzlich um eine Berufspflicht der universitären Medizinalpersonen. Die im Medizinalberufegesetz ausdrücklich erwähnten kantonalen Vorschriften sind im Kanton Basel-Stadt im Gesundheitsgesetz verankert. In diesem ist geregelt, dass in eigener fachlicher Verantwortung sowie in ambulanten Einrichtungen oder Apotheken unter fachlicher Aufsicht tätige Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Tierärztinnen und Tierärzte verpflichtet sind, Notfalldienst zu leisten. Ausgenommen sind in Spitälern tätige universitäre Medizinalpersonen. Zudem hält das Gesundheitsgesetz fest, dass die Notfalldienste durch die Berufsverbände zu organisieren sind. Ist der Notfalldienst ungenügend, verfügt das zuständige Departement die erforderlichen Massnahmen. Die Berufsverbände können mit Verfügung vom Notfalldienst entbinden. Bei einer Entbindung verpflichten sie sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder zu zweckgebundenen Ersatzabgaben.

